

Name: _____

- Status Professor/in (9 LVS) Jun. Prof. (4 LVS) Wiss. Mitarbeiter/in (1 LVS) Wiss. Mitarbeiter/in (3 LVS)
 Jun. Prof. (6 LVS) Wiss. Mitarbeiter/in (2 LVS) Wiss. Mitarbeiter/in (4 LVS)

Ich habe im genannten Semester folgende Lehrveranstaltungen abgehalten (1 LVS = mind. 45 Min. Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit):

Nummer der Lehrveranstaltung in AGNES **	Umfang der LV in AGNES**	Vorlesung*	Seminar*	Übung*	Repetitorium*	Sonstiges (z.B. Examen-sklausurenkurs od. Prüfungssimulati-)	Anzahl der Teilnehmer/innen in der 50 KW.**	Anzahl der Prüfungen **	Name der weiteren Lehrenden**	Lehrverpflichtung in diesem Semester in LVS**					Anzurechnende LVS	
										Guthaben (+)/Rückstand(-) aus der Vergangenheit in LVS**						**gem. §§ 3,4 LVVO
										Art der Veranstaltung *						
Pflicht Wahl-Pflicht	Ergänzende Lehre	BZQ I / BZQ II	Überfachlicher Wahlbereich	Sonstiges												

Beteiligung an staatlicher Pflichtfachprüfung:
 Erstellung einer Prüfungsklausur für das GJPA
 Erstellung Prüfungsaufgabe Aktenvortrag
 Teilnahme an mündlicher Prüfung
 Übernahme von Klausurkorrekturen (Staatsprüfung)

- selbständig durch Mitarbeiter

 einmal zweimal _____

Ich habe zur Studienberatung folgende Sprechzeiten angeboten: Durchschnittlich kamen ____ Studierende pro Termin zur Sprechstunde.
 Die angemeldeten Lehrveranstaltungen (1 LVS =mind. 45 Min. Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters; bei mehreren Veranstaltern ist nur mein eigener Anteil angegeben) wurden vollständig / aus nachstehend aufgeführten Gründen nicht vollständig von mir durchgeführt (§ 13 (3) LVVO ist zu beachten):

Die vorstehenden Angaben erfolgten wahrheitsgemäß nach bestem Wissen.

Berlin, den _____

Merkblatt zur Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)

Anmeldungen von Lehrveranstaltungen erfolgen über AGNES.
Fachübergreifende Lehrveranstaltungen mit Mehrfachanrechnung sind genehmigungspflichtig.

Meldung über die durchgeführten Lehrveranstaltungen erfolgt in der 10. Woche des jeweiligen Semesters.

Die Fakultätsverwaltung prüft die Angaben und teilt das Prüfergebnis den Lehrenden mit.

Jede Lehrperson hat ihre Lehrverpflichtung im Laufe des Semesters voll zu erbringen, eine Verschiebung der Lehrverpflichtung ist nur im Rahmen des § 2 Abs. 4 und 5 LVVO möglich.

Unter „Ergänzende Lehrveranstaltungen“ aufgeführte Lehrveranstaltungen können für die Lehrdeputatsanrechnung nur berücksichtigt werden, wenn alle in der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrpersonen angeboten werden.

Lehrveranstaltungen, die sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit erstrecken, sind in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen. Dazu ist die Summe der einzelnen Unterrichtsstunden durch die tatsächliche Zahl der Wochen der Vorlesungszeit im Semester zu teilen (Wintersemester: 15, Sommersemester: 14).

Sind an einer Lehrveranstaltung zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt, können die einzelnen an der Lehrveranstaltung Beteiligten, entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung, die Lehrveranstaltung anteilig auf ihre Lehrverpflichtung anrechnen.

Nach § 13 Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) vom 3.7.2004 sind alle Lehrenden verpflichtet, zum Ende eines jeden Semesters der Dekanin / dem Dekan die Angaben zur Erfüllung des Lehrdeputats zu melden. Der Dekan / die Dekanin ist verpflichtet, nicht eingehaltene Lehrverpflichtungen der obersten Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde ist berechtigt, die Meldungen über Lehrveranstaltungen einzusehen und auszuwerten. Insofern stellen diese Erhebungsbögen eine arbeitsrechtliche Urkunde dar.